

Bundesrat

Drucksache 560/95

05.09.95

G - K

Antrag

des Landes Berlin

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Rechtsgrundlagen zur Erprobung eines Reformstudienganges Medizin

DER REGIERENDE BRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 5. September 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat von Berlin hat am 5. September 1995 beschlossen,
den als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung
der Rechtsgrundlagen zur Erprobung eines
Reformstudienganges Medizin

dem Bundesrat zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung
des Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren


Eberhard Diepgen

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Rechtsgrundlagen zur Erprobung eines Reformstudienganges Medizin

1. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf die erforderlich gewordene Reformierung des Studienganges Medizin und die nichtabsehbare Dauer des derzeitigen Novellierungsverfahrens die Notwendigkeit, über eine Änderung der derzeitigen Rechtsgrundlagen die Möglichkeit zu eröffnen, nach Maßgabe der nachstehend genannten Bedingungen von den bisherigen Vorschriften über das Studium vor Eintritt in die praktische Ausbildung nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte abzuweichen, sofern das Landesrecht die Erprobung von Reformstudiengängen vorsieht.

Der Bundesrat hält es dabei für erforderlich, daß Reformstudiengänge im Fach Medizin der Zulassung durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen, und die Teilnahme von Studierenden eines solchen Reformstudienganges im Fach Medizin an den letzten beiden Abschnitten der Ärztlichen Prüfung beibehalten bleibt.

Für die Zulassung eines Reformstudienganges hält der Bundesrat folgende Eckpunkte für wesentlich:

- Die Beschreibung des Reformzieles; sie muß erkennen lassen, welche qualitativen Verbesserungen für die medizinische Ausbildung von dem Reformstudiengang erwartet werden.

- Die Vorlage einer von der Hochschule zu erlassenden besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
 - Der Reformstudiengang muß so angelegt sein, daß den Studierenden eine Ausbildung vermittelt wird, die spätestens am Ende des Reformstudienganges der Ausbildung der Studierenden nach dieser Verordnung gleichwertig ist.
 - Eine sachgerechte Begleitforschung muß gewährleistet sein.
 - Für die Erprobungsphase sind eine Mindest- und eine Höchstdauer anzugeben, Verlängerungsanträge sind an Hand der Ergebnisse der Begleitforschung zu begründen.
 - Die Freiwilligkeit der Teilnahme am Reformstudiengang muß gewährleistet sein.
 - Die Voraussetzungen, unter denen die Hochschule den Reformstudiengang vorzeitig abbrechen kann, sind zu benennen.
 - Falls der Reformstudiengang vorzeitig abgebrochen wird oder aus anderen Gründen nicht zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geführt werden kann, muß den Studierenden der Übergang in den herkömmlichen Studiengang unter Anrechnung ihrer Leistungen im Reformstudiengang im Umfang der Gleichwertigkeit ermöglicht werden.
2. Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Gesundheit auf, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Rechtsgrundlagen für das Studium der Medizin vorzulegen.

13.10.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Rechtsgrundlagen
zur Erprobung eines Reformstudienganges Medizin

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung des Bundesrates zur Änderung der Rechtsgrundlagen zur Erprobung eines Reformstudienganges Medizin

1. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der ärztlichen Ausbildung zum Ausdruck gebracht (vgl. z.B. die anläßlich der Verabschiedung der Siebten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte gefaßte Entschlie ßung des Bundesrats vom 23.12.1989 in Drucksache 632/89 (Beschluß)). Diesen Wunsch hat das Bundesgesundheitsministerium aufgegriffen, indem es zusammen mit einer Sachverständigenarbeitsgruppe die Entwürfe für eine Änderung der Ermächtigungsvorschrift der Bundesärzteordnung und für eine Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte erarbeitet. Der Bundesrat bittet, die Vorbereitungsarbeiten möglichst bis Ende dieses Jahres, spätestens bis zum Frühjahr 1996, abzuschließen.

Der Bundesrat hält es dabei für erforderlich, daß Reformstudiengänge im Fach Medizin der Zulassung durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen und die Teilnahme von Studierenden eines solchen Reformstudienganges im Fach Medizin an den letzten beiden Abschnitten der ärztlichen Prüfung beibehalten bleibt.

Für die Zulassung eines Reformstudienganges hält der Bundesrat folgende Eckpunkte für wesentlich:

- Die Beschreibung des Reformzieles; sie muß erkennen lassen, welche qualitativen Verbesserungen für die medizinische Ausbildung von dem Reformstudiengang erwartet werden.

- Die Vorlage einer von der Hochschule zu erlassenden besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
- Der Reformstudiengang muß so angelegt sein, daß den Studierenden eine Ausbildung vermittelt wird, die spätestens am Ende des Reformstudienganges der Ausbildung der Studierenden nach dieser Verordnung gleichwertig ist.
- Eine sachgerechte Begleitforschung muß gewährleistet sein.
- Für die Erprobungsphase sind eine Mindest- und eine Höchstdauer anzugeben, Verlängerungsanträge sind an Hand der Ergebnisse der Begleitforschung zu begründen.
- Die Freiwilligkeit der Teilnahme am Reformstudiengang muß gewährleistet sein.
- Die Voraussetzungen, unter denen die Hochschule den Reformstudiengang vorzeitig abbrechen kann, sind zu benennen.
- Falls der Reformstudiengang vorzeitig abgebrochen wird oder aus anderen Gründen nicht zum zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung geführt werden kann, muß den Studierenden der Übergang in den herkömmlichen Studiengang unter Anrechnung ihrer Leistungen im Reformstudiengang im Umfang der Gleichwertigkeit ermöglicht werden.

2. Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Gesundheit auf,
- entsprechende Regelungen in die Gesetz- und Verordnungs-entwürfe für Änderungen der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen,
 - diese Entwürfe spätestens bis Mai 1996 fertigzustellen.

Sollte sich bis dahin abzeichnen, daß die Realisierung der allgemeinen Reform der ärztlichen Ausbildung nicht absehbar ist, wird der Bundesminister für Gesundheit aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte in die Wege zu leiten, um vorab die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Studienmodellen im Fach Medizin zu schaffen.